

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 27/13 S

L 8 SO 112/12 B PKH (Sächsisches LSG)
S 27 SO 149/12 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Zwickau,
Robert-Müller-Straße 4-8, 08056 Zwickau,

Beklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter C o s e r i u und die Richterin
S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts
vom 23. Mai 2013 - L 8 SO 112/12 B PKH - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt Prozesskostenhilfe (PKH) für ein Klageverfahren, mit dem er Leistungen vom Sozialamt Zwickau für zwei Monate im Jahr 2000 (855 DM zuzüglich Zinsen) sowie 1900 Euro Grundausstattung für 2005 begehrt. Das Sozialgericht Chemnitz hat den Antrag auf Bewilligung von PKH mit Beschluss vom 11.12.2012 abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aussichtslos sei. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Klägers hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) mit Beschluss vom 23.5.2013 "verworfen". Gegen diesen Beschluss hat der Kläger mit Schreiben vom 31.5.2013 "sofortige Beschwerde" eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 23.5.2013 ist, worauf das LSG in seiner Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

